



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 27. Juli

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Verwaltungsvorschrift über die Neuregelung der Stiftung einer Ehrennadel des Landes Mecklenburg-Vorpommern für besondere Verdienste im Ehrenamt
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 113 - 13 555

Ministerium für Inneres und Bau

- Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 557
- Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 21 558

Ministerium für Inneres und Bau/Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Zusammenarbeit der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 219 - 15 562

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Zweite Änderung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
Ändert VV vom 7. Dezember 2016
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 31 567

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

- Steuerliche Behandlung der an ehrenamtliche Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren gezahlten Aufwandsentschädigungen
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 17 572

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen 575

Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 10. Juli 2026 – II 630 - 515-00000-2014/069-014 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 21

1. Die Indexzahl, mit der nach

§ 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

ab dem 1. September 2026 zu vervielfältigen sind, beträgt: 2,278.

Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben. **Anlage**

2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, 1713) geändert worden ist, beträgt je angefangene halbe Stunde 57,50 Euro.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 24. Juni 2025 (AmtsBl. M-V S. 370) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 558

Anlage
(zu Nummer 1)

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem
1. September 2026**

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
1	Wohngebäude	216
2	Wochenendhäuser	189
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	292
4	Schulen	276
5	Kindertageseinrichtungen	246
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	246
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	287
8	Krankenhäuser	321
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	246
10	Hallenbäder	267
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel- Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	

11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	105
	sonstige Bauart	89
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	89
	sonstige Bauart	73
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	73
	sonstige Bauart	57
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	164
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	146
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	221
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	191
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	159
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	191
18	Tiefgaragen	296
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	77

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	57
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	34

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 87 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.